



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 68.06
VG 6 K 549/06

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 26. September 2006
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Gödel,
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Postier und die Richterin am
Bundesverwaltungsgericht Dr. Hauser

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Beschwerdeführerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 5 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 23. Mai 2006 mit Schriftsatz vom 12. August 2006 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG.

Gödel

Postier

Dr. Hauser